

Europäisches Patentamt:

Ab dem 01. Dezember 2002 wird ein weiterer Staat dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) angehören:

Slowenien (SI) kann dann bei der Anmeldung eines Europäischen Patents mit benannt werden. Insgesamt gehören dem EPÜ damit 25 europäische Staaten an.

Für die folgenden Staaten kann ein Europäisches Patent beantragt werden:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Schweiz und Liechtenstein, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien *), Türkei, Zypern.

*) ab 01.12.2002

Eine Erstreckung erteilter Europäischer Patente ist möglich auf:

Albanien, Lettland, Litauen, Mazedonien und Rumänien.

Sofern in einem Europäischen Patent das Vereinigte Königreich benannt ist, kann der Patentschutz auch auf **Hongkong** erstreckt werden.

Vorteil einer Europäischen Patentanmeldung:

Die Anmeldung wird in einer Sprache eingereicht und das Prüfungsverfahren wird bis zur Erteilung zentral und in einer Sprache durchgeführt. Die Kosten sind daher wesentlich geringer als bei einer entsprechenden Anzahl nationaler Anmeldungen.

INHALT:

SLOWENIEN IST NEUER MITGLIEDSSTAAT IM EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMEN AB DEM 01. DEZEMBER 2002

